

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

An alle
Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler der
Volksschulen im Kanton Luzern

Luzern, im August 2019

Information über Masern

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit, sondern eine hochansteckende Infektionskrankheit, die sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen zu schwerwiegenden Komplikationen wie Lungen- oder Hirnentzündungen führen kann.

Die Rahmenbedingungen an Schulen (grosse Menschenansammlungen auf engem Raum) begünstigen dabei Übertragungen in erheblichem Masse. Allein der gemeinsame Aufenthalt von Nicht-Immunen mit einer angesteckten Person im selben Raum reicht bereits aus, um sich mit Masern infizieren zu können, auch wenn diese noch keine offensichtlichen Krankheitszeichen aufweist.

Zur Verhinderung von Masern-Infektionen und ihrer möglichen Komplikationen steht eine wirksame und sichere Impfung zur Verfügung. Dazu sind zwei Impfdosen im Abstand von mindestens einem Monat notwendig. Die Impfung dient einerseits dem Selbstschutz, andererseits schützt sie indirekt, indem Übertragungen auf Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (Säuglinge, schwangere Frauen und Menschen mit einem geschwächten Immunsystem), verhindert werden. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Kind ausreichend vor Masern geschützt ist, informieren Sie sich am besten bei Ihrer Kinderärztin / Ihrem Kinderarzt.

Es gibt noch einen weiteren Grund, sich aktiv vor den Masern zu schützen: Tritt in der Schule Ihres Kindes ein Masernfall auf, werden aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Masern alle nicht-immunen Personen, die Kontakt zu einer ansteckenden Person hatten, von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen und müssen zu Hause bleiben (siehe Beilage). Dieser Ausschluss dauert bis zu drei Wochen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Roger Harstall
Kantonsarzt



Ursi Burkart-Merz
Leiterin Bereich Bildung, VLG

Was geschieht bei einem Masernfall in einer Schule oder Kindertagesstätte?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können, und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können (siehe vorheriger Abschnitt) sind folgende Massnahmen notwendig:

- Die an Masern erkrankten Kinder bzw. Erwachsenen (z. B. Lehrpersonen) sind von der Schule oder Kindertagesstätte unverzüglich zu dispensieren und müssen zu Hause bleiben. Sie dürfen erst in die Schule oder Kindertagesstätte zurückkehren, wenn sie nicht mehr ansteckend sind (ab dem 5. Tag nach Beginn des Ausschlages).
- Nichtgeimpfte mit Jahrgang 1964 oder jünger, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, werden gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit für maximal 21 Tage gezählt ab dem letzten Kontakt mit einem Masernkranken vom Schulbesuch bzw. der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Ausgeschlossenen müssen zu Hause bleiben. Diese Massnahme entfällt, falls innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem ersten Kontakt zu einer ansteckenden Person geimpft werden konnte oder die Masern bereits durchgemacht wurden.
- Personen, welche Kontakt mit einem Masernkranken hatten und nur einmal geimpft sind, sollten möglichst bald die zweite Impfdosis erhalten. Ein Ausschluss ist nicht angezeigt.
- Bei Ausbrüchen in Schulen oder Kindertagesstätten ist die Schulärztin oder der Schularzt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung bzw. der Leitung der Kindertagesstätte und der Dienststelle Gesundheit und Sport verantwortlich für die Koordination der Massnahmen. Institutionen ohne Schulärztin/Schularzt sollen eine Ärztin/einen Arzt beiziehen. Die koordinierenden Ärztinnen/Ärzte überprüfen aufgrund der Impfausweise der Kinder/Jugendlichen und Lehr-/Betreuungspersonen die Notwendigkeit von Nachholimpfungen oder eines Ausschlusses.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen bilden das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) und die Kantonale Epidemienverordnung (SRL Nr. 835).

Was können Sie tun, falls Sie Masern-Symptome entwickeln?

Bei Verdacht auf Masern sollten Sie eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen. Sie sollten vor der Konsultation die Ärztin/den Arzt telefonisch vorinformieren.

Falls Sie an Masern erkrankt sind, oder falls Ihr Kind an Masern erkrankt ist, informieren Sie bitte sofort die Leitung der betreffenden Institution, damit sie diese Information zwecks Einleitung der notwendigen Massnahmen an die zuständige Ärztin/den zuständigen Arzt und die Dienststelle Gesundheit und Sport weiterleiten kann. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag, dass sich die Masern nicht weiterverbreiten können.

Weitere Informationen:

<https://www.bag.admin.ch/masern>

Impf-Infoline vom Bundesamt für Gesundheit: Telefon: 0844 448 448. Beratung gratis, Telefongebühren Fernbereich Schweiz